



Kundmachung

GZ: **40/031-3**
Datum: 25.09.2024

Kontaktdaten

SB/Abt: Ursula Pichler
Tel: 03137/613016
Mail: gde@soeding-st-johann.gv.at

**Gegenstand: Kevin Rößler, Stallhofnerstraße 31, 8561 Söding-Sankt Johann
Zu- und Umbau beim bestehenden Wohnhaus, Errichtung von
Flugdächern und Einbau eines Heizraumes mit Hackgutlager und
Hackgutfeuerungsanlage beim bestehenden Füttersilo wie eine
Überdachung**

Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Mit der Eingabe vom **30.07.2024** hat Herr **Kevin Rößler, wohnhaft in 8561 Söding-Sankt Johann, Stallhofnerstraße 31, 8561 Söding-Sankt Johann**, gemäß § 22 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes (BauG), LGBl. Nr. 59/1995, in der geltenden Fassung, um die Erteilung der Baubewilligung für den **Zu- und Umbau beim bestehenden Wohnhaus, Errichtung von Flugdächern und Einbau eines Heizraumes mit Hackgutlager und Hackgutfeuerungsanlage beim bestehenden Füttersilo wie eine Überdachung** auf dem Grundstück Nr.: **17, EZ: 63316/00026, der KG Großsöding**, angesucht.

Hierüber werden im Sinne der §§ 39 bis 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51, i.dgF. iVm § 24 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes, die Bauverhandlung und der Ortsaugenschein für

Donnerstag, den 10.10.2024, um ca. 08:00 Uhr

mit dem Zusammentritt **an Ort und Stelle, in 8561 Söding-Sankt Johann, Stallhofnerstraße 31** angeordnet.

Verhandlungsleiter: Bgm. Erwin Dirnberger

Gemäß § 42 Abs. 1 AVG behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Nachbarn und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.